

Verteiler:

Vorstand des GdW
Präsidium des Verbandsrats
Konferenz der Verbände
Vorstand AGW
Mitglieder des GdW
Fachausschuss Planung, Technik, Energie

18.02.2021 Vo/Mai
Telefon: +49 30 82403-176
E-Mail: vogler@gdw.de

nachrichtlich: Techniker der Mitgliedsverbände

Versand per E-Mail

Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG): CO₂-Bepreisung von KWK/BHKW-Anlagen unter 20 MW Leistung

Keine Rechtsgrundlage für Umlage des CO₂-Preises des gesamten Brennstoffes auf die Wärmeerzeugung

Das Wichtigste

Derzeit erreichen Wohnungsunternehmen Vertragsergänzungen oder -änderungen für die Lieferung von Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung. Ursache ist der seit 01.01.2021 geltende CO₂-Preis, der die Kosten der Brennstoffbeschaffung erhöht.

Der Gesetzgeber hat keine Regelungen geschaffen, nach denen der CO₂-Preis an Kunden gegeben werden kann. Damit ist dies eine Frage der Vertragsgestaltung.

Vertragsergänzungen bzw. -änderungen sollten transparent ausweisen und darstellen, wie sich der geforderte CO₂-Preis auf die gelieferte Wärme ergibt. Außerdem sollte eine angemessene Aufteilung des CO₂-Preises für den Brennstoff auf den erzeugten Strom und die erzeugte Wärme erfolgen. Ist dies nicht der Fall, sollten vorliegende Vertragsergänzungen bzw. Änderungsverträge noch nicht unterzeichnet werden.

Der GdW ist derzeit dabei, den Sachverhalt bei den für BHKW/KWK-Anlagen zuständigen Fachverbänden zu besprechen, um einvernehmliche Lösungen zu finden.

Im Detail

Etliche Energieversorger und Contractoren haben als Betreiber von KWK/BHKW-Anlagen in den letzten Wochen Vertragsergänzungen bzw. Änderungsverträge an ihre wohnungswirtschaftlichen Kunden verschickt. Anlass ist der seit 01.01.2021 auf Erdgas und Heizöl fällige CO₂-Preis (nationaler Emissionshandel / nEHS), der auch für KWK/BHKW-Anlagen mit Leistungen bis zu 20 MW erstmals gilt.

Dieser Preisaufschlag verteuert fossile Energieträger nun auch in den Bereichen, die bisher vom europäischen Emissionshandel (ETS) ausgenommen waren. (KWK/BHKW-Anlagen mit mehr als 20 MW nehmen bereits seit 2005 am EU ETS teil.) Der Gesetzgeber zielt mit der CO₂-Bepreisung auf eine Beschleunigung der Dekarbonisierung der Strom- und Wärmeerzeugung.

Im nEHS gilt für 2021 ein Festpreis von 25 EUR/t CO₂. Dieser Festpreis steigt bis einschließlich 2025 in festen Schritten. Ab 2026 werden die Emissionszertifikate versteigert. Die für den Endverbraucher relevante Belastung errechnet sich aus dem Standardemissionsfaktor¹. Damit ergeben sich am Beispiel Erdgas folgende Werte:

Jahr	Festpreis	netto
2021	25 EUR/t	0,455 ct/kWh
2022	30 EUR/t	0,546 ct/kWh
2023	35 EUR/t	0,637 ct/kWh
2024	45 EUR/t	0,819 ct/kWh
2025	55 EUR/t	1,001 ct/kWh

Wer Erdgas oder Heizöl in Verkehr bringt, muss also für die verkaufte Menge Emissionszertifikate kaufen. Diese zusätzlichen Beschaffungskosten möchten die Energieversorger an die Kunden weitergeben. Üblicherweise können staatlich induzierte Preisbestandteile, wie Steuern, Abgaben und Umlagen, auf Basis der Vertragsgestaltung vom Energieversorger an den Kunden weitergereicht werden. Bei Gaslieferung ist das transparent möglich, siehe obige Tabelle. Allerdings verzichten einige Lieferanten aus Gründen des Wettbewerbs derzeit darauf, den CO₂-Preis vollständig weiterzugeben².

Schwierig gestaltet sich allerdings die Weitergabe des CO₂-Preises bei Kraft-Wärme-Kopplung. Hier müsste eigentlich der Brennstoff auf Wärme und Strom aufgeteilt werden, um den auf die Wärme entfallenden CO₂-Preis der Wärme zuzurechnen. Zumindest findet eine solche Aufteilung (wenn auch nach verschiedenen Methoden) zum Zwecke der Heizkostenabrechnung oder für die Energiebedarfsberechnung statt.

¹ Standardfaktor Gas nach Berichterstattungsverordnung: 182 g/kWh. Dieser Faktor ergibt sich aus dem heizwertbezogenen CO₂-Faktor und der Tatsache, dass die Energieversorger den Brennwert in Rechnung stellen: 201,6 g/kWh (heizwertbezogen) mal 0,903 (Umrechnungsfaktor heizwertbezogen auf brennwertbezogen) = 182 g/kWh (brennwertbezogen).

² Siehe Stadtwerke Lübz: Der CO₂-Preis wird nicht voll auf die Kunden umgelegt – Quelle: <https://www.svz.de/31002797>

Von Seiten des Gesetzgebers wurde aber keine Regelung getroffen, wie mit dem CO₂-Preis bei KWK/BHKW zu verfahren ist. Auch plant der Gesetzgeber (vorerst) keine Regelung zur Herstellung der nötigen Kostentransparenz. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) sieht hier ein Thema der Vertragsgestaltung. Die Zuständigkeit liege bei den Vertragspartnern (Contractor / Kunde).

Daraus ergeben sich mit Blick auf KWK/BHKW-Anlagen zwei Grundfragen:

1. Ist für die Wohnungswirtschaft als Wärmekunde anhand der Preisformel der verlangte CO₂-Preis nachvollziehbar und wie wurde der CO₂-Faktor errechnet (Transparenz)?
2. Ist der Umfang der Belastung der in KWK/BHKW-Anlagen erzeugten Wärme mit dem CO₂-Preis erkennbar? Eine volle Entlastung des in KWK/BHKW-Anlagen erzeugten Stroms vom CO₂-Preis und volle Belastung der Wärme ist aus wohnungswirtschaftlicher Perspektive sachlich nicht nachvollziehbar und damit ggf. nicht begründet (Akzeptanz).

Eine Verlagerung des CO₂-Preises bei KWK auf die Wärme wird durch die Energiewirtschaft betriebswirtschaftlich begründet. Die Berechnung des Wärmepreises erfolge auf Basis der Restwertmethode: alle Kosten werden dabei dem Hauptprodukt zugeordnet – bei wärmegeführten Anlagen also der Wärme. Davon abgezogen werden die Erlöse des gekoppelt erzeugten Produktes, hier des Stromes. Die erzielbaren Stromerlöse sind – solange der Strom nicht direkt als Mieterstrom vermarktet wird – abhängig vom Börsenstrompreis (EEX). Würden die CO₂-Kosten anteilig auf Strom und Wärme verteilt, aber weiter wärmegeführt gearbeitet, sei die Anlage nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben. Bei strompreisorientierter Fahrweise wiederum reduzierten sich die Laufzeiten und es würde weniger KWK-Wärme zur Verfügung stehen. Das bewirke einen verstärkten Erdgaskesselbetrieb mit höheren zugeordneten CO₂-Emissionen für die Wärme. Die Zuordnung der CO₂-Emissionen von KWK erfolgt nämlich – anders als die Zuordnung von Kosten – nach einer Aufteilmethode. Nach EnEV / GEG ist das die Stromgutschriftmethode, zukünftig die Carnotmethode. Fazit der Energieversorger: Zur Vermeidung von strompreisinduzierten Abschaltungen von KWK-Anlagen müssten die CO₂-Kosten vollständig auf die Wärme umgelegt werden.

Diese Argumentation ist nachvollziehbar, das Ergebnis der Kostenüberwälzung des gesamten CO₂-Preis auf die Wärme aber inakzeptabel. Nicht nur, dass damit die Mieter über Gebühr und zu Unrecht belastet werden. Sollte von der Politik die angekündigte begrenzte Umlagefähigkeit des CO₂-Preises eingeführt werden, verblieben diese ungerechtfertigten Kosten sogar beim Wohnungsunternehmen.

Vor Unterzeichnung einer Vertragsänderung, die einen Wärmelieferpreis wegen des CO₂-Preises erhöht, sollten deshalb folgende Punkte beachtet werden:

- Destatis wird in Zukunft Energiepreisindizes mit und ohne CO₂-Preis veröffentlichen. Der Energieversorger muss klarstellen, welchen Index er in der Preisänderungsklausel verwendet, damit der CO₂-Preis nicht doppelt berechnet wird: beim Energiepreisindex und in einem extra CO₂-Preis im Arbeitspreis. (Der Index für Gebrauchsgüter wird dagegen den CO₂-Preis enthalten, da der CO₂-Preis die gesamte Güterkette verteuert.)
- Es muss zweifelsfrei dargelegt werden, dass der berechnete CO₂-Preis nur aus Brennstoffbezug für Anlagen mit weniger als 20 MW Leistung stammt. Anlagen mit

mehr als 20 MW Leistung sind bereits seit Jahren über den EU ETS mit einem CO₂-Preis versehen bzw. haben Sonderregeln mit kostenloser Zuteilung³. Auch hier sollte auf transparente Preisformeln geachtet werden.

- Die CO₂-Kosten für den Brennstoff müssen bei KWK auf Strom und Wärme aufgeteilt werden, z. B. nach der Carnotmethode. Eine Überwälzung der kompletten CO₂-Kosten des Brennstoffes allein auf die Wärme widerspricht einem synallagmatischen Vertragsverhältnis (Leistung und Gegenleistung) und der Treuepflicht aus § 241 BGB. Der CO₂-Preis würde ungerechtfertigterweise allein zu Lasten des Wärmabnehmers gehen ("Vertrag zu Lasten Dritter", nämlich der Vertrag mit dem Empfänger des Stroms).

Sollte die Ausweisung des CO₂-Preises nicht transparent erfolgt sein, empfehlen wir eine Rücksprache mit dem Energieversorger zur Klärung.

Sollte ersichtlich sein, dass der CO₂-Preis bei KWK/BHKW unangemessen auf die gelieferte Wärme verlegt wird, empfehlen wir, mit der Vertragsunterzeichnung noch zu warten.

Der GdW ist derzeit dabei, den Sachverhalt mit den für BHKW/KWK-Anlagen zuständigen Fachverbänden zu besprechen, um einvernehmliche Lösungen zu finden. Außerdem steht noch ein Gespräch mit dem BMWi hinsichtlich der Fragestellung aus, dessen Ergebnis wir ebenfalls abwarten möchten.

Das Ziel ist eine einheitliche Regelung zur transparenten Ausweisung / Zuordnung des CO₂-Preises und eine angemessene Aufteilung auf Strom und Wärme. Bis dahin sollten vorliegende Vertragsergänzungen bzw. Änderungsverträge nicht unterzeichnet werden.

Carsten Herlitz
Dr. Ingrid Vogler

³ Fernwärme erhält 30 % der Emissionszertifikate kostenlos zugeteilt. Siehe https://www.dehst.de/Shared-Docs/downloads/DE/stationaere_anlagen/2021-2030/Leitfaden-1.pdf?__blob=publicationFile&v=7